

 PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE NIEDERÖSTERREICH	<u>Dokument</u> V.5.010-01	<u>Version</u> C
	<u>Änderungsdatum</u> 01.07.2026	Seite 1 von 6
Bibliothek	bibliothek@ph-noe.ac.at	

Benutzungsordnung der Bibliothek

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Erwerb der Benutzungsberechtigung	2
§ 3 Erlöschen der Benutzungsberechtigung	2
§ 4 Entlehnung	2
§ 5 Vormerkungen / Bestellungen	3
§ 6 Fernleihe	3
§ 7 Überziehung der Leihfrist	3
§ 8 Nutzung von E-Medien.....	4
§ 9 Öffnungszeiten.....	4
§ 10 Datenverarbeitung und Datenschutz.....	4
§ 11 Wahrung des Urheberrechtes.....	5
§ 12 Ausübung des Nutzungsrechtes.....	5
§ 13 Ersatzpflicht bei Verlust oder Untergang eines Bibliotheksgutes	6

 PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE NIEDERÖSTERREICH	<u>Dokument</u> V.5.010-01	<u>Version</u> C
	<u>Änderungsdatum</u> 01.07.2026	Seite 2 von 6
Bibliothek	bibliothek@ph-noe.ac.at	

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich (PH NÖ) versteht sich als wissenschaftliche Fachbibliothek und unterstützt Studium, Lehre sowie Forschung an der PH NÖ. Sie befindet sich auf dem Campus der PH NÖ in Baden bei Wien.
- (2) Ihr Angebot richtet sich primär an alle Angehörige der PH NÖ, steht jedoch auch allen anderen interessierten Personen offen.
- (3) Die Bibliothek ist Teil des Bibliotheksverbunds „Verbund für Bildung und Kultur“ (VBK), der dem Österreichischen Bibliotheksverbund (OBV) angehört.
- (4) Die Nutzung der Bibliothek ist kostenfrei und unterliegt den Bestimmungen der Benutzungsordnung.

§ 2 Erwerb der Benutzungsberechtigung

- (1) Um eine Benutzungsberechtigung zu erhalten, ist eine Registrierung im Suchportal des VBK und die Vorlage eines Lichtbildausweises erforderlich. Der Lichtbildausweis kann alternativ auch elektronisch an die Bibliothek übermittelt werden.
- (2) Nach erfolgter Datenerfassung wird der*die Antragsteller*in als Benutzer*in der Bibliothek geführt. Die PH-Card dient als Leseausweis und wird mit dem Bibliothekskonto verknüpft. Sollte keine PH-Card vorhanden sein, wird ein Leseausweis ausgestellt. Die Benutzungsberechtigung ist nicht übertragbar.
- (3) Der*Die Benutzer*in wird gebeten, der Bibliothek jede Änderung der personenbezogenen Daten bekannt zu geben, auch wenn er*sie zu diesem Zeitpunkt kein Werk entlehnt hat.
- (4) Die Benutzungsberechtigungen sind zeitlich befristet. Eine Verlängerung kann bei Bedarf von den Benutzer*innen beantragt werden.

§ 3 Erlöschen der Benutzungsberechtigung

- (1) Die Benutzungsberechtigung endet automatisch nach Ablauf der festgelegten Frist. Der*Die Benutzer*in wird rechtzeitig über den Ablauf der Benutzungsberechtigung informiert. Auf Anfrage kann die Benutzungsberechtigung innerhalb einer Frist von einem Jahr reaktiviert werden.
- (2) Benutzer*innen können ihre Benutzungsberechtigung durch eine schriftliche Mitteilung an die Bibliothek selbstständig beenden.
- (3) Die Bibliotheksleitung behält sich das Recht vor, die Benutzungsberechtigung vorübergehend oder dauerhaft zu entziehen, falls gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen wird.

§ 4 Entlehnung

- (1) Alle Personen, die sich vollständig registriert haben, sind zur Entlehnung berechtigt.

 PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE NIEDERÖSTERREICH	<u>Dokument</u> V.5.010-01	<u>Version</u> C
	<u>Änderungsdatum</u> 01.07.2026	Seite 3 von 6
Bibliothek	bibliothek@ph-noe.ac.at	

- (2) Grundsätzlich können alle Medien entlehnt werden, mit Ausnahme derjenigen, die den Vermerk „nicht entlehnbar“ tragen.
- (3) Pro Benutzer*in dürfen maximal 50 Medien gleichzeitig für einen Zeitraum von 21 Tagen entlehnt werden. Verlängerungen sind mehrfach möglich, insgesamt bis zu einer Dauer von 10 Monaten, sofern keine Vormerkungen anderer Benutzer*innen vorliegen.
Ausnahmen betreffen Materialien am Standort „Lesesaal Praxismaterialien“, welche bis zu einem Zeitraum von 7 Tagen entlehnt werden können.
- (4) Bücher und andere Medien können nur nach ordnungsgemäßer Entlehnung aus der Bibliothek mitgenommen werden. Eine ordnungsgemäße Entlehnung erfolgt entweder an der Theke oder am Selbstverbuchungsgerät.
- (5) Die aktuellen Entleihfristen können jederzeit im Bibliothekskonto über das Suchportal eingesehen werden.

§ 5 Vormerkungen / Bestellungen

- (1) Grundsätzlich können alle entlehbaren Medien vorgemerkt oder bestellt werden. Sobald das gewünschte Medium bereitgestellt ist, erhält der*die Benutzer*in eine Benachrichtigung per E-Mail, die auch die Frist für die Abholung enthält.
- (2) Medien, die nicht entlehnbar sind und sich im Magazin befinden, können bestellt und im Lesesaal genutzt werden.
- (3) Wird ein vorgemerktes Medium nicht innerhalb der festgelegten Frist abgeholt, wird die Vormerkung automatisch storniert.

§ 6 Fernleihe

- (1) Medien, die weder im Bestand der Bibliothek noch als E-Medium verfügbar sind, können über die Fernleihe aus anderen österreichischen Bibliotheken bestellt werden. Die Bibliothek, die das angeforderte Medium besitzt, entscheidet darüber, ob das Medium für die Fernleihe zur Verfügung steht und wie lange es ggf. entlehnt werden darf.

§ 7 Überziehung der Leihfrist

- (1) Ist die Entlehnfrist überschritten, werden Mahnschreiben versandt.
- (2) Die ersten beiden Mahnungen werden per E-Mail verschickt. Die dritte Mahnung erfolgt per eingeschriebenem Brief.
- (3) Bleibt die Rückgabe trotz Mahnung über einen Zeitraum von 4 Wochen aus, wird das Bibliothekskonto vorübergehend gesperrt.
- (4) Die Bibliotheksleitung ist verpflichtet, die Rückgabe von nicht fristgerecht zurückgegebenen Werken auf zivilrechtlichem Weg einzufordern.

 PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE NIEDERÖSTERREICH	<u>Dokument</u> V.5.010-01	<u>Version</u> C
	<u>Änderungsdatum</u> 01.07.2026	Seite 4 von 6
Bibliothek	bibliothek@ph-noe.ac.at	

- (5) Sollte eine Rückgabe nicht möglich sein, ist der*die Benutzer*in verpflichtet, der Bibliothek die Kosten für alle notwendigen Maßnahmen zur Wiedererlangung des Besitzes zu ersetzen.

§ 8 Nutzung von E-Medien

- (1) Auf E-Medien kann innerhalb der IP-Range der PH NÖ zugegriffen werden. Angehörige der PH NÖ haben zudem die Möglichkeit, per Fernzugriff auf E-Medien zuzugreifen.
- (2) Die Nutzung von E-Medien sowie der Zugang zu diesen richtet sich nach den Lizenzvereinbarungen des VBK mit den jeweiligen Anbietern und Verlagen.
- (3) Die Nutzungsbestimmungen der E-Medien werden auf der Website des VBK (<https://www.vbk.ac.at/services/e-ressourcen>) veröffentlicht.

§ 9 Öffnungszeiten

- (1) Die aktuellen Öffnungszeiten der Bibliothek werden auf der Website sowie durch Aushang am Bibliothekseingang bekannt gegeben.
- (2) In der vorlesungsfreien Zeit oder aufgrund von Veranstaltungen und anderen Ereignissen kann es zu Änderungen der Öffnungszeiten kommen.
- (3) Mitarbeiter*innen der PH NÖ haben die Möglichkeit, innerhalb der Öffnungszeiten der PH NÖ, die über die Öffnungszeiten der Bibliothek hinausgehen, einen Zugang zum Lesesaal der Bibliothek zu erhalten.

§ 10 Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Die Bibliothek bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der elektronischen Datenverarbeitung. Die zur Erteilung der Benutzerberechtigung und Bereitstellung des Leseausweises im Wege der Registrierung erhobenen personenbezogenen Daten der Benutzer*innen werden ausschließlich auf Grundlage der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie der österreichischen Datenschutzgesetze verarbeitet.
- (2) Die elektronische Datenverarbeitung erfolgt nur in dem Ausmaß, welche zwingend für die rechtmäßige Erfüllung der bibliothekarischen Aufgaben notwendig ist. Die Aufbewahrung der Daten erfolgt nur so lange, wie dies der zugrundeliegende Verwendungszweck erfordert.
- (3) Folgende personenbezogene Daten werden erfasst: Name, Vorname, Geburtsdatum, akademischer Grad, Adresse, E-Mail, Telefonnummer, Benutzergruppe.
- (4) Folgende, sich aus der Nutzung der Bibliotheksservices ergebenden, Daten werden erfasst und verarbeitet: Ausleihdatum, Leihfristende, Datum von Fristverlängerung, Rückgabedatum, Vormerkungen und Bestellungen mit Datum, Ersatzleistungen und

 PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE NIEDERÖSTERREICH	<u>Dokument</u> V.5.010-01	<u>Version</u> C
	<u>Änderungsdatum</u> 01.07.2026	Seite 5 von 6
Bibliothek	bibliothek@ph-noe.ac.at	

Auslagen, Sperrvermerk, Anzahl der gegenwärtigen Mahnungen, Daten der Kontoerstellung und Änderungsdaten.

- (5) Zur Erfüllung bibliothekarischer und damit im Zusammenhang stehender technischer Aufgaben (wie z. B. Systemwartung) können auch weitere Bibliotheken im Rahmen des VBK sowie die technische Betreuung in der Verbundzentrale des VBK auf die Benutzer*innen-Daten zugreifen. Sie können notwendige Entlehnberechtigungen erteilen oder die Benutzungsberechtigung (z. B. bei Entlehnfristenüberzug, Nichtentrichtung offener Gebühren oder anderen Verstößen gegen die jeweilige Benutzungsordnung) entziehen.
- (6) Der*Die Benutzer*in hat gegenüber der Bibliotheksleitung persönlich oder via E-Mail (bibliothek@ph-noe.ac.at) das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung seiner*ihrer personenbezogenen Daten bzw. deren Berichtigung. Zur Bearbeitung von Auskunftersuchen vor Ort ist die Identität der Antragsteller*innen mittels Lichtbildausweises glaubhaft zu machen. Um das Auskunftersuchen rasch und zielführend bearbeiten zu können, ist es erforderlich, dass die Benutzer*innen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht möglichst konkrete Angaben zu ihren konkreten Begehren machen. Dies gilt auch für die Geltendmachung der weiteren Betroffenenrechte im Sinne der DSGVO wie die Berichtigung oder Löschung von Daten.
- (7) Der*Die Benutzer*in hat gemäß DSGVO die Möglichkeit, eine Beschwerde an die datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde zu leiten. Das ist in Österreich die Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at).

§ 11 Wahrung des Urheberrechtes

- (1) Bei der Erstellung von Scans, Kopien und Vervielfältigungsstücken jeglicher Art (physisch sowie digital) sind die jeweils aktuell geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 12 Ausübung des Nutzungsrechtes

- (1) Die Benutzung oder Entlehnung eines Mediums aus dem im Eigentum der Republik Österreich stehenden Bestand begründet einen zivilrechtlichen Vertrag.
- (2) Die Benutzer*innen haben die entlehnten Medien sorgfältig zu behandeln.
- (3) Unterstreichungen, Eintragungen in Büchern sowie jegliche Art von Veränderungen an einem Medium sind ausdrücklich untersagt.
- (4) Beschädigungen eines Mediums, die während der Entlehnung auftreten, sind bei der Rückgabe zu melden.

 PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE NIEDERÖSTERREICH	<u>Dokument</u> V.5.010-01	<u>Version</u> C
	<u>Änderungsdatum</u> 01.07.2026	Seite 6 von 6
Bibliothek	bibliothek@ph-noe.ac.at	

§ 13 Ersatzpflicht bei Verlust oder Untergang eines Bibliotheksgutes

- (1) Wurde ein ausgeliehenes Bibliotheksgut verloren oder so beschädigt, dass seine Instandsetzung einen unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Aufwand verursachen würde, hat der*die Benutzer*in auf eigene Kosten für Ersatz zu sorgen.
- (2) Ist eine Wiederbeschaffung des verlorenen oder beschädigten Mediums nicht möglich, hat der*die Benutzer*in einen Wertersatz zu leisten, der sich an den ursprünglichen Anschaffungskosten orientiert.

Diese Bibliotheksordnung tritt mit 1.7.2026 in Kraft.